



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2538. Bündniß zwischen dem Erzbischof Albrecht zu Magdeburg, dem
Kurfürsten Joachim, dem Herzog Georg zu Sachsen und den Herzögen
Erich und Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg zur ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

stadt, noch Nyemandts anders, keyn gebott oder verbott gestehen, noch einiche schatzung, stewer, dinft, volge oder anders pflegen oder mit vnderthenikeit vorwant sein sollen, bey vermeidung vnser schweren straff vnd vngenade. Vnd wir gebieten gedachter Dorffschafft Grafslegen sollichs alles, wie uorftet, nochmals Ernstlicher meinung hiemit gegenwertiglich vnd In crafft dits briues. Wir, vnser erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg sollen vnd wollen sye auch nhu vnd zu Iderzeit, wie von alters here gescheen, fur vnser vnderthanen erkennen vnd haltten vnd In allewege do bey vnd zur pillickeit schutzen vnd handthaben, Sich menniglich darnach wissen zu richten. Zu vrkundt mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Am Dinstage nach Lucie, Anno Im XV^e vnd Im XXXII.

Relator Joachim Zirer, Secretarius etc.

Nach dem Copiaro des Churm. Lehn-Archives Nr. 34 u. 38, fol. 116.

2538. Bündniß zwischen dem Erzbischof Albrecht zu Magdeburg, dem Kurfürsten Joachim, dem Herzog Georg zu Sachsen und den Herzögen Erich und Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg zur Aufrechterhaltung der Religion und zu gegenseitiger Hilfe, vom 2. Februar 1533.

Von gots gnaden Wir Albrecht, der Hailigen Romischen kirchen des Tittels Sancti petri ad vincula priester, Cardinal vnd legatus etc. —, vor vns, alle vnser nachkommen, Ertzbischoue vnd Bischoue zu Magdeburg vnd Halberstat, auch vnser beide Capittel derselben vnnser kirchen Magdeburg vnnnd Halberstat, vnnnd wir Joachim, auch Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamrer etc., vor vns, vnser beide Sone, hern Joachim den Jungern vnd Herrn Johans, gebrudern, vnd andere vnser erben vnd nachkommen, Marggrauen zu Brandenburg, vnd wir Georg, Hertzog zu Sachsen, Lanttgrauen In Doringen vnd Marggrauen zu Meissen, vor vns, vnser beide Sone, Herren Johansen vnd Herren Friderichen, gebrudere, vnd ander vnnser erben vnd nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, vnd wir Erich vnd Heinrich, geueter, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, vor vnns, vnnser vnmundigen Sone, erben vnnnd nachkommen, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, vnd sonst vor allermeniglich Bekennen, das wir dem allmechtigen got zu lobe vnd ehre, auch In betrachtung der geschwinden leufft vnd zwispaltigkeit vnnfers Cristlichen glaubens, vngehorsam vnd empörung der vnderthanen vnd des gemeinen volcks, so sich teglich Im heiligen Reich teutcher Nation zutragen vnd ernugen, Daraus merckliche Irrung, vffrur, widerwille, pluetvergiessen, verwüstung vnd verterb der land vnd leut zu besorgen sein mag, In einen freuntlichen verstand, vertrag vnd vereinigung nach vermog vnd Inhalt der loblichen Cristlichen abschiede der

negt gehaltenen Reichstage zu Speier, Augspurg vnd Regenspurg durch kaiserliche Maiestat, vnnsern allergnedigsten herren, vnd den meren teil der Cristlichen Stende des Reichs bewilliget, angenommen, verpflicht, besigelt vnd kaiserlicher Maiestat zugesagt, mit guttem Rathe vnd fürbedencken begeben haben vnd thun das hiemit gegenwertigklich In crafft vnd macht dies brieffs volgender meinung vnd also: Erstlich, das wir sembtlich vnd vnerschaidenlich bei dem alten loblichen Cristlichen glauben In gehorsam vnd eintracht der heiligen gemeinen Cristlichen kirchen vnd Iren loblichen Cristlichen ordnungen, Cermonien, vffatzungen vnd gebrauch, wie der von vnsern vnderthanen, lanttsellen vnd verwanten vnuerruckt, vnuerendert vnd ane alle einrede vnd ver hinderung entlich pleiben, darbey verharren vnd sich einer von dem andern Inn keinerley weg noch vmb keinerley sachen willen scheiden noch abweichen, auch mit gewalt dauon nicht dringen lassen sollen noch wollen, Es wurde dan solchs durch ein gemein Cristlich Concilium geandert; Sunder vnser einer sol dem andern In solchen sachen Retlich, beytendig vnd behilfflich sein, vnnser einer den andern freuntlich vnd mit allen trewen maynen, ehren vnd befürdern, nach eines ieden pesten vermegen. Doch so wollen wir sambtlich vnd sonderlich die Jenen, so Ires eigen glaubens vnd In vngehorsam der gemeinen Cristlichen kirchen sein vnd mit namen Im kaiserlichen friden ausgetruckt, vor vns selbst nicht vberziehen, noch mit der that beschedigen, Sunder allein dise vnser einigung zu vnser vnd der vnsern schutz vnd handhabung vnd zu erhaltung gehorsam der vnderthanen gebrauchen. Wo aber Jemant, wer der were, von den obgenanten oder Jemant anders gegen vnser einen oder mehr was thetliches vnd beschwerliches vortzunehmen vermeinte, durch sich selbst oder seinen verwanten vbertziehen, vergewelfigen oder beschedigen wurde; Alsdan wollen wir einander zur gegenwehre getrewlich Rath, hilff vnd beistand thun. Doch sollen die oder der, so also angegriffen wurd, mit der that nichts vornehmen, Sunndern sich zur gegenwehr schicken vnd vns andern zum schiersten zusamen verschreiben vnd fordern. Nemlich wo es vns Ertzbischove zu Magdeburg vnd Halberstat betreff, gegen Borch, wo es aber vns, den Curfursten zu Brandenburg, belangt, zu Brandenburg, wo es aber vnns Hertzog Georgen zu Sachssen betreff zu leipfig oder vns Hertzogen zu Braunschweig zu Scheningen, an den ortten wir semptlich vnd sonderlich vff des oder der beleidigten Curfursten vnd Fursten erfordern eigener person erschinen sollen vnd wollen, Oder so vnnser einer schwachheit des leibs oder anderer mergklichen ehafft halber personlich nicht erscheinen mecht, Alsdann sol derselbe sein volmechtige potschafft schicken, der macht haben sol, mit den andern ane zuruckbringen zu beschliessen, sein beschwerung anhören vnd vnns einer statlichen hilf darfelblt zur gegenwertung, schutz vnd hantthabung vereinigen, Demselben Curfursten oder Fursten fürderlich vf vnsern selbst costen vnd schaden zuzuziehen. Wo aber vnser einer von den veinden vberzeilet, vberzogen oder dermassen belegert wurde, das er nit soviel zeit hette, vnns zusamen zu fordern, Alsdan sollen vnd wollen wir demselbigen Curfursten oder

fursten, der also vberzogen wurde, vff sein ansuchen an die ende vnnnd orthe, wie vns
 solchs von dem beschedigten Curfursten oder fursten angetzeigt wurdet vnnnd die not-
 turft erfordert, zutziehen, hilf vnd beistand thun. Nemlich In der ersten eilenden hilf
 wollen wir Ertzbischove vnd Bischove zu Magdeburg vnd Halberstat zweihundert pfert
 vnd funffhundert knechte, sambt vier stucken veltgeschutz, vnd wir Churfurft zu Bran-
 denburg zweihundert pfert, funffhundert knechte vnnnd vier stucken veldtgeschutz, Wir
 Hertzog Georg zu Sachssen zweihundert pferdt, funffhundert knechte sambt vier stuk-
 ken veldtgeschutz, vnd wir beide Hertzogen zu Braunschweig auch zweihundert pferdt
 vnnnd funffhundert knechte sambt vier stucken veldtgeschutz ane seumen zuschicken.
 Wo es aber die notturft erfordert, sol vnser ieglicher Curfurft vnd Furst dem besche-
 digten Curfursten oder fursten vff sein ansuchen nach gelegenheit der sachen mit gan-
 tzer macht zutziehen vnd volgen vnnnd vnder vns In solcher macht Sollen wir ertzbi-
 schof vnnnd Bischove zu Magdeburg vnnnd Halberstat zweihundert pferdt vnnnd tausent
 knechte frembde Reuther vnd knechte sambt sechs stuck veldtgeschutz haben; Desglei-
 chen wir Curfurft zu Brandenburg auch zweihundert pfert vnd tausent knechte fremde
 reuter vnnnd knechte sambt sechs stuck veltgeschutz haben; Wir Hertzog Georg zu
 Sachssen auch zweihundert pfert vnd tausent Knechte frembde reuter vnd knechte sambt
 sechs stucken veltgeschutze haben; Vnnnd wir beide Hertzogen zu Braunschweig vnnnd
 Luneburg auch zweihundert pfert vnnnd tausent knechte frembde reuter vnnnd knecht
 sambt sechs stuck veldtgeschutz haben, Vnnnd wo die veind demselben Curfursten oder
 fursten ein oder mehr schlos, Stet oder flecken abgewonnen hetten, die nach vnnferm
 hochsten vreis vnnnd vermogen, ane alle rechnung oder forderung einiges kosten, scha-
 den oder anders demselben frey widerschaffen vnnnd zustellen. Wo wir aber Inn der
 veind land nachtziehen vnnnd ein oder mehr schlos, Stet vnnnd flecken oder geschutz
 erobern wurden, dieselben sollen vnns Churfursten vnnnd fursten Samptlich nach antzal
 der hilf zustan vnnnd eingegeben werden. Es sol sich auch der Churfurft oder furst,
 dem die hilf geschehen oder Jemant von vns andern mit den veinden oder widerwer-
 tigen ane vnser andern aller wissen vnd willen nicht richten noch vertragen. Wir sol-
 len vnnnd wollen auch mit obgedachtem vnnferm kriegsfolck zu Ross vnnnd fuefs, das
 einer dem andern, wie obsteet, zu hilf vnd rettung In oder durch sein land zuschicken
 wurden, mit ernst beschaffen vnd versugen, das sie sich In Iren Zugen vnd lagern vnd
 sonnst allenthalben Inn der oder desselben landen, dem oder dennen solche hilffe ge-
 schiet, manirlich, fridlich vnnnd beschaidenlich halten vnnnd niemant mit Raub, Brant,
 atzung oder ablager nicht belestigen, vergeweltigen oder beschweren sollen, Ane was
 man Inen von guttem willen gunnen wolle. Wan auch der Churfurft oder furst, dem
 die hilf beschehen, vnns oder gemeltem vnferm zugeschickten Kriegsvolck vffkundigen
 vnnnd abdancken wurdet, Alsdan sollen wir ein ieder mit den seinen von stund an be-
 schaffen, das sie desselben landt vnnnd gebiete, dem die hilffe beschehen, alsbald entreu-
 men vnnnd ane alle desselben Churfursten oder fursten vnnnd der einwoner schaden, ge-
 fehr oder einiche weigerung fridlichen abziehen vnd das land wider entreumen sollen.

Wo aber nun hinfurt vnser eines oder mehr vnderlassen vnd verwanten sich widersetzig machten, die Ires eigen glaubens sein wolten, Vnd sich wider gehorsam der gemeinen Cristlichen kirchen erheben, begeben oder sonst Inn anderem vngehorsam erzeigen, emporen, oder solche hulfe zu thun weigern wurden; Dartzu sollen vnd wollen wir alle semplich einander treulich helfen vnd befurdern, dieselben Irer herschaft gehorsam zu machen. Damit aber auch zwischen vns Curfursten vnd fursten freuntlicher wil vnd eintracht erhalten werde, So gereden, versprechen vnd bewilligen wir vns vor vns, vnser nachkommen vnd Erben hiemit gegenwertiglich, In craft vnd macht dies briefs, Das vnser keiner den andern In keinen weg, noch vmb keinerley sachen willen befehlen, bekriegen noch nichts tetlichs gegen Ime vnd seinen vnderthanen (vornehmen, sonder sich) an gleich vnd recht benugen lassen, Solchs auch bey vnsern vnderthanen zu geschehen verschaffen. Es sol auch vnser keiner des andern vnderthanen vnd verwanten ane sein wissen vnd willen In schutz vnd versprechnus nehmen, noch vnser Jegliches verpanthen oder verwisen In seinem land vnd gepieten einlassen, sonder sich des vff ansuchen des Curfursten oder fursten, so dieselben verpanten oder verweisen zustendig, eussern vnd entschlahen. Es soll auch vnser keiner des andern veindt, landtbeschediger, Reuber vnd verfolgter, so sich gewalts gebrauchen vnd an gleich vnd recht an pillichen Stetten nicht wollen benugen lassen, In seinen landen vnd gebieten nicht haufen, hegen, vorschieben noch befordern, noch den vnsern solchs zu thun nicht verhegen noch gestatten, Sunder dieselben verfolgen, In der that nachjagen vnd wie recht, straffen lassen, auch das recht Niemand weigern, Also wer vnser eines veindt vnd landbeschediger ist, der sol vor vnser aller veindt vnd landtbeschediger gehalten werden. Wo auch iemant von den vnsern etlicher vnthat vnd zugriff halber bezichtiget oder beruchiget, der nicht vff scheinbarlicher oder warer that befunden oder des gnugsam mecht vberweist werden vnd sich zu seiner entschuldigung erpietten wurde, der sol pillich vff ansuchen der, So Inen In anspruch zu haben vermeint, von den Curfursten oder fursten, vnder den er gefessen, vorbescheiden vnd In gegenwertigkeit des Curfursten oder fursten Rethen, So Inen In verdacht hat, gehort werden, Wo er sich alsdan solcher vnthat purgiren vnd der betzichtigung, so Ime aufgelegt, mit seinem aide vnschuldig machen konte oder wolte, mit Dreien oder zum wenigsten zweien seiner genossen, die do vnberuchiget vnd glaubwirdig, die neben Ime schweren wurden, wie im landtfriden verordnet, des sol er genieffen, Wo aber nicht, alsdan sol sein lands vnd lehensfurst zu Ihme oder seinen gutern nach gelegenheit der beschedigung zu uerhelfen schuldig sein, Dergestalt, das der lands vnd lehensfurst sein lehen vnd guter einnehme vnd dem beschedigten die nutzung ierlichen dauon folgen lasse, bis so lange er seines schadens nach zimlicher widerung ergentzt sei, Wie wir solchs Inn vnserm gemeinen ausschreiben, des wir vnns semplich verglichen vnd In vnsern landen solcher plackerey halben werden publiciren lassen, Ferner nach der lenge erclert vnd aufgetruckt haben. Wo aber auch einer des andern beschediger vnd veindt In seinen landen Niederlegen, zu gefengnus bringen vnd rechtens wider dieselben gestatten wurde

des oder anderer vrsachen halber, von der gefangnen freuntshaft oder Iren anhangern angefochten oder beschediget wurde, Sollen wir alsdan samptlich neben dem Curfursten oder fursten, dem solchs zu gute geschee, vor einen mann steen, Ime bystandt vnd hilff thun, sich solcher beschedigung vffzuhalten vnd zu wehren. Er sol sich auch mit dem beschediger oder seiner freuntshaft vnnnd anhangern ane vnnser andern wissen vnd willen nicht richten noch vertragen, In keinen weg. Wo auch zwischen vnnser selbst personen, Stifften, landen oder leuten speen vnnnd Irrungen weren oder sich zukunfftighen zutragen wurden, Sollen wir andern Curfursten vnd fursten, der so mit einander Irrig sein, In der gute oder zu rechte mechtig sein. Dieselben sollen vnd mogen die beide parteien an gelegene ort vor sich fordern, Ire gebrechen verhoren vnd sie Inn der gute oder zu rechte entschaiden, Also, do die gute entfunde vnnnd die sachen zu rechte erwuchsen, das beider tail setze, der doch kein teil vber drey thun solle, an eine vnuertechtige vniuersitet zu vorseprechen verschickt werden, Vnd was also zwischen Inen In der gute oder zu rechte vortragen oder erkant wirdet, sol von allen teiln vnwidersprechlich ane alle Appellation oder reduction gehalten werden. Wo aber Jemant von denen sich In dem widersetzigk halten vnnnd dem vertrage oder erkenntnus nicht volge thun vnnnd also der gute vnnnd dem rechten den rucken geben vnnnd des erkantnus nit gefettiget sein wolte, Sollen wir ander Curfursten vnnnd fursten dem andern gehorsamen teil hilff vnd beistand thun, Damit der widerwertige teil oberurtem vnserm erkenntnus vnd vertrege volge thue vnd sich an gleich vnd recht benugen lasse. Es sollen auch, so oft einer von vns nach dem willen gots versterben wirdet, vnnser nachkommen Sone vnd erben nach vnserm todt In angendem Regiment vf erfodern vnnser andern solcher vnnser eynigung vor sein selbst person ane alle ausflucht vnnnd widerrede folge thun vnd das zum vberflus mit einem beybriefe versichern, Doch wollen wir In disem vertrage vnnsern heiligsten vater, den Bapst, kaiserliche vnnnd konigliche Maiestaten, vnnser allergnedigste herren, vnnnd vnnser erbeynungen vnnnd andere vertrege, so wir hienor mit vnnsern herren vnd freunden aufgericht, vorbehalten vnnnd ausgenommen haben, Es were dann, das vnnser einer oder mer von denselbigen Churfursten oder fursten oder den Iren, mit den wir also solche Erbeynung vnnnd bundtnus haben, denselben vertregen entgegen mit der that wider recht vnnnd den landfrieden angreifen wurden, oder sich vnderstunden, vns vnser vnterthanen abzutziehen, vnghorsam zu machen vnd wider vns Inn schutz vnnnd schirm zu nehmen. Alle vnnnd Igeliche obgeschribene artickel, wie die genant sein, gereden vnnnd globen wir obgenante Ertzbischove, Churfursten vnd fursten bey vnnsern furstlichen trewen vnd gutten glauben an aides stat Stet vest vnd vnuerbrochen zu halten, wie wir das auch gegenwertiglich einander mit hande vnnnd munde zugesagt vnnnd gelobt haben. Des zu vrkunt haben wir Ertzbischove vnd Bischoff zu Magdeburg vnd Halberstat, Wir Churfurst zu Brandenburg, wir Hertzog Georg zu Sachsen vnnnd wir Hertzog Erich vnnnd Hertzog Heinrich zu Braunschweig vnd Luneburg, vettern, disen vnnsern brief mit vnnseren eigenen henden vndergeschrieben vnnnd vnnser Ingesiegel daran mit guttem willen

hengen lassen, der gegeben ist zu Halle, vff sanct Moritzburgk, am tage presentationis Marie, Nach Cristi vnfers lieben Herren geburt Taufent funffhundert vnd Im drey vnd dreißigsten Jare. Des wir Marggraue Joachim, Churfurst zu Brandenburg, vnd wir Georg, Hertzogk zu Sachffen, vnfern lieben Sonen, nachgelassen vnd erleubt haben, solche vertracht mitzusegeln vnd zu underschreiben vnd sie vnfers vätterlichen gewalts, sovil zu difem behuef von notten vnd nit weiter erlassen haben. Vnd wir von gots gnaden Johans, Hertzog zu Sachffen etc., vnd wir Joachim der Junger, Marggraue zu Brandenburg etc., Wir Friderich, auch Hertzog zu Sachffen etc., vnd wir Johans, auch Marggraue zu Brandenburg etc., Bekennen, Nachdem vns nichts pafs ansteet vnd geburt, dan das wir In difem allen den fuesstapfen vnser eltern nachfolgen, das wir vff gnedige nachlassung vnd erlaubtnus hochgemelter vnser gnedigen lieben herren vnd vetter dife vertracht vnd verstantnus In allen Iren puncten vnd Artickeln mit guttem bedacht vor vns selbst auch bewilliget vnd bey vnfern furstlichen trewen vnd gutten glauben an aides stat zugesagt haben, Das wir auch hiemit gegenwertiglich also zu halten zusagen vnd geloben. Wir zusagen auch hiemit gegenwertiglich, das wir nach todlichem abgang gemelter vnser gnedigen lieben herren vnd vetter, den got gnediglich vnd lang verhuetten wolle, Ob wir den erleben vnd zu der Regierung kommen wurden, Dieselbe vertracht steet, vest vnd vnuerbruchenlich In allen Iren begriffen halten vnd den nachsetzen sollen vnd wollen, Auch alsdan In anhehung vnser regierung des zum vberflus vnser Newe verschreibung vff erfordern der andern Churfursten vnd fursten Bynnen Monatsfrist von vns geben wollen, das wir solche freuntliche verstantnus vnd vereynigung, wie die von wort zu wort lautet, Stet, vest vnd vnuerbrochen halten sollen vnd wollen, Getreulich vnd sonder geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Ingefigel vff obgemelte gnedige nachlassung vnser gnedigen lieben herren vnd vettern hieran wissentlich gehalten vnd vns mit eigenen handen vnderscriben. Desgleichen haben Wir Hertzog Erich vnd Hertzog Heinrich zu Braunschweig vnd Lüneburg bewilliget vnd zugesagt, So vnser Sone, so wir itzo haben oder hernachmals gewonnen, mündig werden sollen, sie solche einigung zu halten zusagen vnd geloben auch dife einigung vnderscriben vnd versigeln, vnd nicht dester weniger nach vnserm todte widerumb vernewn, wie der artickel diser eynigung solchs mitbringt. Vnd wir Ernst, graue vnd here zu Mansfelt, Techant, Joachim von klitzing Senior vnd gantz Capitel der Ertzbischofflichen kirchen zu Magdeburg, vnd wir Johann von Marnholtz, Techant, Vlricus kirfsberger, Doctor vnd Senior, vnd gantz Capitel der Tumbkirchen zu Halberstat, Bekennen vor vnns vnd vnser nachkommen, das wir solchen Contract vnd einigung, wie obsteet, In allen vnd ieglichen Iren artickeln bewilliget haben, vnd bewilligen solches In craft dies brieffs, Gereden vnd versprechen auch hiemit gegenwertiglich bey vnfern wirthen vnd gutten glauben, So ein fal an hochgenantem vnserm gnedigsten Herren, dem Ertzbischoff zu Magdeburg vnd Bischoue zu Halberstat geschee, das got gnediglich vnd lange verhuete, Das

wir keinen Ertzbischoff oder Bischoff zu Magdeburg vnnnd Halberstat annehmen sollen noch wollen, Er zusage vnd gelobe vns dan zuuorn, das er disen vertrag vnd einung in allen vnnnd Igleichen Iren Artickeln vnnnd puncten Nach Irem Inhalt voltziehen vnd volge thun sollen vnd wollen, Alles getrewlich vnnnd vngeuerlich. Des zu warem bekentnus haben wir vnnsrer kirchen Ingefigel an diesen brief neben der andern vnnsrer gnedigsten vnnnd gnedigen Herren Ingefigele hengen lassen. Geschehen vnd geben zu Halle vf sanct Moritzburckh, wie oben berurt ist.

Albertus, Card. etc., manu propria.	Joachim, M. z. Brand., Kurf. etc., manu propria.
Jorg, Hertzog zu Sachsen etc. Herzoge Erych etc.	H. H. z. B. v. L. etc., mein hant.
Hans, Hertzog zu Sachsen.	Joachim, M. z. Brand. der Junger, manu propria.
Friderich, Hertzog zu Sachsen.	Hans, M. z. Brandenburg, manu propria.

Aus einem, im Herzogl. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten, im 16. Jahrhunderte geschriebenen Copialbuche.

2539. Kurfürst Joachim von Brandenburg und Erzbischof Albrecht von Magdeburg vergleichen sich über die Jagden in der Gegend der Ohre, am 15. April 1533.

Von gots gnaden Wir Albrecht, der heiligen Romischen kirchen des tittels Sancti petri ad vincula priester, Cardinal vnd Legatus natus, Ertzbischof zw Magdeburgk vnd Mentz, primas des heiligen Romischen Reichs, durch Germanien Ertzkantler vnd Churfurst, Administrator zw halberstad, vnd wir Joachim, gebruder, Marggrauen zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Curfurst, zw Stettin, pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogen, Burggrauen zw Nurembergk vnd fursten zw Rugen, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diefsem briene vor vns, vnserer nachkommen, Erben vnd Capittel zw Magdeburg vnd sunft vor allemenniglich, die yne sehen, horen ader lesen, Nachdem vnd als etliche gebrechen zewuschen vns, eyne Jagt vnd wiltbahen belangende, entstanden, haben wir vns des in volgender gestalt vnd entlichs aufstrages gutlich vnd fruntlich vereyniget vnd also, das wir genanter Joachim, Marggraue zw Brandenburgk vnd Churfurst etc., die Zzeit vnnsers lebens die Ohrberge ane vnderfcheydt durchaus bis an die Ohre ane Irrung vnd Intragk vnnsers freuntlichen lieben hern vnnnd Bruders, des Cardinals